

S T A T U T E N

des

Vereins

„master cup“

I. Name und Zweck des Vereins

§ 1

Unter dem Namen „master cup“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Zug.

II. Vereinszweck

§ 2

Der Verein bezweckt die ganzheitliche Förderung der Jugendarbeit im Gebiet des Inner-schweizer Handballverbandes (IHV) durch die Organisation, Promovierung und Durchführung eines jährlichen Turniers in Zug und eventuellen weiteren Anlässen.

Auf Leistungen des Vereins besteht kein Anspruch.

Der Verein arbeitet mit anderen Institutionen, die im Handballwesen tätig sind, zusammen. Er ist konfessionell und politisch unabhängig.

Der Verein kann Liegenschaften mieten, erwerben, belasten oder veräussern.

III. Mittel

§ 3

Die finanziellen Mittel werden beschafft durch:

- a) Sponsoring- und Werbeeinnahmen;
- b) Zuwendungen und Subventionen;
- c) Vermächtnisse und Schenkungen;
- d) Erträge aus Vermögen und Betriebsrechnung;
- e) Mitgliederbeiträge.

§ 4

Für die finanziellen Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

IV. Organisation

§ 5

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevisoren.

A) Generalversammlung

§ 6

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung (gewöhnlicher Brief) an alle Mitglieder. Anträge an die Generalversammlung sind dem Vorstand spätestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen.

Ordentlicherweise soll die Generalversammlung im dritten Quartal eines jeden Jahres stattfinden. Ausserordentliche Generalversammlung werden einberufen: auf Beschluss einer Generalversammlung, des Vorstandes oder eines Drittels der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Zwecks an den Vorstand gestellt wird.

§ 7

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident beziehungsweise die Präsidentin den Stichentscheid. Für Abstimmungen über die Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit einer andern juristischen Person ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied kann nicht mehr als zwei andere vertreten.

§ 8

Den Vorsitz in der Generalversammlung führen der Präsident beziehungsweise die Präsidentin oder der Vizepräsident beziehungsweise die Vizepräsidentin, das Protokoll erstellt ein vom Vorstand bestellter Aktuar beziehungsweise eine Aktuarin. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl Stimmzähler und Stimmzählerinnen.

§ 9

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, sofern nicht Vertreter oder Vertreterinnen von mindestens zehn Stimmen geheime Stimmabgabe verlangen.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

§ 10

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Wahl von Präsident beziehungsweise Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle;
2. Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstandes sowie des Berichts der Kontrollstelle;
3. Festlegung der Mitgliederbeiträge;
4. Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe;
5. Übernahme oder Gründung eines Arbeitszweiges;
6. Abänderung oder Ergänzung der Statuten;
7. Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit andern juristischen Personen;
8. Behandlung von Anträgen, die dem Vorstand fristgerecht eingereicht worden sind.

B) Vorstand

§ 11

Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern. Nebst Präsident, Vize-Präsident und Marketingleiter können bis 4 weitere Vorstandsmitglieder gewählt und charchiert werden. Der Vorstand konstituiert sich selber. Bei der Besetzung des Vorstandes ist eine angemessene Vertretung von dem Handballsport nahe stehenden Personen anzustreben.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Nach deren Ablauf sind sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar. Während einer Amtsdauer neu gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind. Freiwilliger Rücktritt muss drei Monate im Voraus dem Vorstand angekündigt werden.

§ 12

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten beziehungsweise der Präsidentin unter Angabe von Traktanden, Ort und Zeit so oft es die Geschäfte erfordern. Über

nicht traktandierte Geschäfte können gültige Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder vertreten sind oder sich nachher ausdrücklich damit einverstanden erklären.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit.

Über die Vorstandsverhandlungen wird Protokoll geführt.

§ 13

Der Vorstand hat unter anderem folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder andern Organen übertragen sind. Er führt die Geschäfte und nimmt die Interessen des Vereins wahr.
2. Vertretung des Vereins nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident beziehungsweise die Präsidentin, der Kassier oder die Kassierin zusammen mit einem andern Vorstandsmitglied.
3. Einberufung der Generalversammlung;
4. Rekrutierung von Helfern;
5. Ausarbeitung aller für die Zielerreichung des Vereins notwendigen Stellenpläne, Reglemente und des Leitbildes für die Organisation der Anlässe;
6. Der Vorstand kann Aufgaben an einen internen oder externen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin übertragen. Die geschäftsführende Person bezieht für ihre Tätigkeit keine Entschädigung.

§ 14

Der Vorstand tagt ehrenamtlich.

C) Rechnungsrevision

§ 15

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren die Revision, die nicht Vereinsmitglied sein müssen. Als Kontrollstelle ist auch eine juristische Person oder eine amtliche Stelle wählbar.

Die Kontrollstelle prüft und verifiziert Inventar, Rechnungen, Buchführungen, Belege, Kassenbestand und legt der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor.

V. Mitgliedschaft

§ 16

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die den Vereinszweck unterstützt. Die Vereinsmitgliedschaft steht auch juristischen Personen als Kollektivmitglieder offen. Der Vereinsbeitrag wird durch die Generalversammlung festgelegt.

Vorstandsmitglieder sind befreit vom Vereinsbeitrag.

§ 17

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand auf schriftliche Anmeldung. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Grundangabe verweigern. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand; er kann jederzeit erfolgen. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn dessen weiteres Verbleiben den Vereinsinteressen zuwider läuft. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand abschliessend. Er hört das auszuschliessende Mitglied vorher an.

VI. Rechnungsabschluss

§ 18

Die Vereinsrechnung ist jeweils auf den 30. Juni eines jeden Jahres abzuschliessen, erstmals auf den 30. Juni 2011.

VII. Auflösung

§ 19

Die Generalversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten die Auflösung des Vereins beschliessen. Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, sofern die Generalversammlung nicht besondere Personen für die Liquidation beauftragt. Die Kompetenz der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfang in Gang.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Fall der Auflösung entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 20

Der Verein ist nicht im Handelsregister einzutragen.

§ 21

Diese Statuten treten am Tag ihrer Annahme durch die konstituierende Versammlung in Kraft.

Zug, den 24. Januar 2010

Der Präsident:
Roger Felder

Der Vize-Präsident:
Matthys Hausherr

Der Marketingleiter
Bruno Hochuli